

Steeroptimiert schenken

Schenkungsteuer vermeiden durch richtige Planung

Unentgeltliche, lebzeitige Zuwendungen unterliegen der Schenkungsteuer. Zuwendungen von Todes wegen unterliegen der Erbschaftsteuer. Geregelt sind beide Sachverhalte im Erbschaftsteuergesetz. Abhängig von der verwandtschaftlichen Nähe des Beschenkten zum Schenker oder des Erben zum Erblasser, erfolgt eine Einordnung in eine von drei Steuerklassen. Diesen drei Steuerklassen sind Freibeträge zugeordnet. Auch die Steuersätze für die Zuwendungen, die über die Freibeträge hinausgehen, sind in den drei Steuerklassen unterschiedlich hoch. Die günstigste Steuerklasse ist die Steuerklasse eins, in die neben den Ehegatten auch die Kinder eingeordnet sind.

Bei einer Schenkung an ein Kind gilt ein Freibetrag in Höhe von 400.000 Euro, wobei Schenkungen innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren zusammengerechnet werden. Man spricht daher von einem Dekadenfreibetrag. Das bedeutet, dass der Freibetrag in Höhe von 400.000 Euro alle zehn Jahre erneut genutzt werden kann.

Beispiel 1: Horst Mieh schenkt seiner Tochter Karla jedes Jahr einen Geldbetrag in Höhe von 40.000 Euro. Die zehn Geldschenken werden innerhalb des Zehnjahreszeitraums zusammengerechnet. Der Gesamterwerb übersteigt jedoch nicht den Kinderfreibetrag in Höhe von 400.000 Euro. Aus diesem Grund fällt keine Schenkungsteuer an.

Wichtig ist auch die genaue Kenntnis des Beginns der Zehnjahresfrist für die Zusammenrechnung. Bei einer Geldschenkung beginnt die Zehnjahresfrist mit der Ausführung der Schenkung, bei einer Grundstücksschenkung mit der Auflassung und Eintragungsbewilligung. Bei



Grundstücksschenkungen ist wegen der damit regelmäßig verbundenen hohen Werte dringend zu empfehlen, den notariellen Vertrag genau zu lesen, um den Zeitpunkt der Auflassung und Eintragungsbewilligung zu erkennen.

Beliebt sind auch sogenannte Ketten-schenkungen, auch als Umwertschenkungen bekannt. Dabei erfolgt die Schenkung zunächst an eine andere Person, diese schenkt dann an den letztlich gewünschten Adressaten weiter.

Beispiel 2: Vater Manni Poliert möchte an seinen Sohn Franz und an seine Schwiegertochter Franziska ein Baugrundstück mit einem Wert von 300.000 Euro schenken. Würde Manni dieser Idee folgend, dem jungen Paar das Grundstück zu einem jeweiligen halben Miteigentumsanteil schenken, ergäben sich unterschiedliche Steuerfolgen. Beim Sohn würde dessen Freibetrag in Höhe von

400.000 Euro keine Steuer auslösen. Bei der Schwiegertochter, bei der lediglich ein Freibetrag in Höhe von 20.000 Euro zum Ansatz kommt, fiel eine Schenkungsteuer in Höhe von 26.000 Euro an. Um das zu vermeiden, schenkt Manni das gesamte Grundstück zunächst seinem Sohn. Dieser schenkt dann einen halben Miteigentumsanteil an seine Frau Franziska. Da der Freibetrag für Schenkungen zwischen Ehegatten 500.000 Euro beträgt, fällt bei dieser Variante keine Schenkungsteuer an. Zwischen den beiden Schenkungen muss jedoch mindestens ein kurzer Zeitraum liegen, innerhalb dessen Franz einen eigenen Entscheidungsspielraum hat. Es empfiehlt sich daher, die beiden Schenkungen zumindest in zwei folgenden Notarurkunden zu protokollieren. Dieser Sachverhalt wurde vom höchsten deutschen Steuergericht, dem Bundesfinanzhof, mit Urteil vom 18.07.2013 (Az. IIR 37111) ausdrücklich gebilligt.

TIPP: Bei geplanten Umwertschenkungen ist zu beachten, dass bei der ersten Schenkung keinesfalls eine Weitergabeverpflichtung in den notariellen Vertrag aufgenommen wird. Eine Weitergabeverpflichtung ist in jedem Fall steuerschädlich und führt zur Direktschenkung an den Letztbedachten mit den entsprechenden unerwünschten Steuerfolgen. Wer sicher gehen will, lässt zwischen den beiden Notarurkunden einen zeitlichen Abstand von einem Monat.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de